

Nach dem Vorgange von Moltmann (Theophano, die Gemahlin Otto's II. in ihrer Bedeutung für die Politik Otto's I. und Otto's II. Göttinger Dissertation, gedruckt Schwerin 1878) und Bentzinger (Das Leben der K. Adelheid. Breslau 1883) hat Kehr (Hist. Zeitschr. 66 [N. F. 30], 415 ff.) die Wichtigkeit der Interventionen in den Urkunden des Königs Otto III. hervorgehoben und gezeigt, wie sie uns zur Bestätigung, Ergänzung und Erläuterung anderer geschichtlichen Nachrichten dienen können. Man wird im allgemeinen den von Kehr gemachten Wahrnehmungen und den Folgerungen, die er daraus gezogen hat, beipflichten dürfen, ohne deshalb mit allen Behauptungen und dem Gange der Beweisführung im einzelnen einverstanden zu sein. Schon v. Sickel hat in der Einleitung zu den Diplomen Otto's III.¹ die Antheilnahme des Erzkanzlers Willigis und des Kanzlers Hildibald an der Führung der Reichsgeschäfte anders bestimmt als Kehr, und indem ich mich dieser Anschauung anschliesse, glaube ich auch die Stellung der Kaiserin-Mutter anders umschreiben zu sollen.

Um über diese ins Klare zu kommen, wird es vorerst nöthig sein, das in den Diplomen bezüglich der Intervention eingehaltene Verfahren im einzelnen festzustellen. Ich beschränke mich dabei, meiner nächsten Absicht gemäss, auf die Zeit bis zum Tode der Kaiserin Theophanu (15. Juni 991), ziehe also nur die DDO. III. 1—72 und DO. III. 107 heran, das zwar erst nach dem Tode der Kaiserin ausgestellt wurde, aber noch auf ihre Veranlassung zurückgeführt wird.

Ich knüpfe an eine Bemerkung Bresslau's an (Hdbch. der Urkundenlehre I, 796), welcher auf den Unterschied, der zwischen Theophanu und den andern Intervenienten in den Urkunden gemacht wird, hingewiesen hat. Er konnte in dem allgemeinen Zusammenhange, in dem er die Frage berührte, diese Scheidung nicht genauer verfolgen, und Kehr hat den Hinweis mit der Bemerkung

1) Mon. Germ. DD. II, 384 a.